

Amtsblatt der Europäischen Union

C 297



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 58. Jahrgang
9. September 2015

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2015/C 297/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7622 — Dufry/World Duty Free) ⁽¹⁾	1
---------------	---	---

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2015/C 297/02	Euro-Wechselkurs	2
---------------	------------------------	---

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2015/C 297/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7712 — KSPG/HASCO/COSMO JV) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	3
---------------	--	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7622 — Dufry/World Duty Free)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 297/01)

Am 5. August 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7622 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**8. September 2015**

(2015/C 297/02)

1 Euro =

Währung			Kurs		
Währung			Kurs		
USD	US-Dollar	1,1162	CAD	Kanadischer Dollar	1,4757
JPY	Japanischer Yen	133,82	HKD	Hongkong-Dollar	8,6514
DKK	Dänische Krone	7,4615	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7747
GBP	Pfund Sterling	0,72440	SGD	Singapur-Dollar	1,5847
SEK	Schwedische Krone	9,4188	KRW	Südkoreanischer Won	1 334,07
CHF	Schweizer Franken	1,0920	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,4210
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,1075
NOK	Norwegische Krone	9,2245	HRK	Kroatische Kuna	7,5605
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 934,91
CZK	Tschechische Krone	27,047	MYR	Malaysischer Ringgit	4,8435
HUF	Ungarischer Forint	314,22	PHP	Philippinischer Peso	52,335
PLN	Polnischer Zloty	4,2268	RUB	Russischer Rubel	76,0808
RON	Rumänischer Leu	4,4263	THB	Thailändischer Baht	40,285
TRY	Türkische Lira	3,3633	BRL	Brasilianischer Real	4,2346
AUD	Australischer Dollar	1,5976	MXN	Mexikanischer Peso	18,8117
			INR	Indische Rupie	74,2300

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.7712 — KSPG/HASCO/COSMO JV)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 297/03)

1. Am 2. September 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das letztendlich von der Rheinmetall AG („Rheinmetall“, Deutschland) kontrollierte Unternehmen KSPG AG („KSPG“, Deutschland) und die letztendlich von der Shanghai Automotive Industry Corporation (Group) („SAIC-Gruppe“, Volksrepublik China) kontrollierte HUAYU Automotive Systems Co., Ltd. („HASCO“, Volksrepublik China) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch den Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Automobilgussgeschäft von HASCO.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - KSPG: weltweit führender Automobilzulieferer mit Schwerpunkt auf folgenden Produkt- und Bauteilsegmenten: Luftversorgung, Schadstoffreduzierung, Pumpen, Kolben, Motorblöcke und Gleitlager;
 - Rheinmetall: Automobilbauteile und Rüstung;
 - SAIC-Gruppe: Kfz-Holdinggesellschaft, die Tätigkeiten kontrolliert, welche die gesamte Wertschöpfungskette der Automobilindustrie abdecken, einschließlich Fahrzeugentwicklung, -herstellung, -verkauf und -logistik (Personenkraftwagen und Nutzfahrzeuge) sowie Komponenten (Motoren, Getriebe, Antriebe, Chassis, Innen- und Außenausstattung sowie elektronische Bauteile). Darüber hinaus bietet die SAIC-Gruppe Kfz-bezogene Handels- und Finanzdienstleistungen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7712 — KSPG/HASCO/COSMO JV per Fax (Nummer +32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

